

**Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2018 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2018) und das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Artikel I samt Überschrift lautet:

**„Artikel I**

**Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2018 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2018)**

§ 1. (1) Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2018 bildet, soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2017 (BFG 2017), BGBl. I Nr. 101/2016.

(2) Sofern die im Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020, BGBl. I Nr. 34/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2017, für das Jahr 2018 festgelegten Obergrenzen niedriger sind als jene des gemäß § 1 anzuwendenden BFG 2017, gelten diese niedrigeren Obergrenzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist Artikel VI Z 4 BFG 2017 nicht anwendbar und sind Mittelverwendungen, die unter Verwendung von Rücklagen im Bundesvoranschlag 2017 veranschlagt sind, bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen bekanntzugebenden Termin zu binden.

(4) Die Bezeichnung der Untergliederung 14 lautet „Militärische Angelegenheiten“; eine neue Untergliederung 17 mit der Bezeichnung „öffentlicher Dienst und Sport“ wird eingefügt; der neuen Untergliederung 17 werden die Globalbudgets „17.01. Steuerg. u. Services“ sowie „17.02 Sport“ zugeordnet.

(5) Die im gemäß Abs. 1 anzuwendenden Bundesfinanzgesetz 2017 (Anlage I) veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden wie folgt umgeschichtet:

Umschichtung vom Detailbudget	Beträge in Millionen Euro				Umschichtung zum Detailbudget	Bezeichnung
	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt			
	Aufwendungen	Erträge	Auszahlungen	Einzahlungen		
24.01.01	4,400		4,400		17.01.01	Zentralstelle
14.06.01	46,521	0,002	46,488		17.02.01	Allg. Sportf. & Serv.
14.06.02	80,000		80,000		17.02.02	Bes. Sport-förd.
14.06.03	0,004		0,004		17.02.03	Sportgroßprojekte
14.06.04	6,508		6,508		17.02.04	Bundessporteintr GmbH

§ 2. Die Gebarung des Budgetprovisoriums gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG ist bei den Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2018, jene des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2018 bei den Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Bundesvoranschlags für das Jahr 2018 zu berücksichtigen.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit 8. Jänner 2018 in Kraft. Sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2018 vorangeht.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Mittelverwendungen innerhalb ihres Teilvoranschlags

1. soweit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Personalplan getroffen werden, der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.“

2. Artikel II samt Überschrift lautet:

### „Artikel II Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 bis 2020

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020, BGBl. I Nr. 34/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 lautet die Tabelle betreffend die Rubriken 0,1 und 2:

„Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungsbeträge	Jahr (Beträge in Millionen €)			
			2017	2018	2019	2020
0,1	Recht und Sicherheit	Fix	9.578,518	9.155,293	9.171,750	9.444,962
		variable	75,100	75,100	75,100	75,100
	Summe 0,1		9.653,618	9.240,393	9.256,850	9.530,062
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	Fix	21.804,086	22.240,980	22.729,029	23.250,719
		Variable	17.906,408	19.608,471	20.590,940	21.593,885
		Summe 2	39.710,494	41.849,451	43.319,969	44.844,604”

2. In § 2 lauten die Zeilen für die Untergliederungen 14 und 24 sowie für die neu eingefügte Untergliederung 17:

„14	Militärische Angelegenheiten	2.318,286	2.146,539	2.218,688	2.451,466
17	Öffentlicher Dienst und Sport	0	137,400	137,400	137,400
24	Gesundheit	1.096,608	1.090,479	1.137,670	1.170,847
	hievon fix	461,200	425,708	416,530	420,462
	hievon variabel	635,408	664,771	721,140	750,385“

3. In § 4 Abs. 1 lauten die Zeilen für die Untergliederungen 14 und 24 sowie die neu eingefügte Untergliederung 17 wie folgt:

„14	Militärische Angelegenheiten	22.157	22.113	22.113	22.113
17	Öffentlicher Dienst und Sport	0	99	99	99
24	Gesundheit	431	376	374	374“

5. Am Ende von § 5 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) §§ 1, 2 und 4 Abs. 1 jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit 8. Jänner 2018 in Kraft.““

